

zwischen

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG  
 Großeislinger Straße 30  
 73033 Göppingen

und

Vorname, Name / Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kunden-Nr.

Fahrzeughersteller

Fahrgestellnummer

im weiteren „EVF“ genannt

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeugmodell

im Weiteren „Vertragspartner“ genannt

**Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Fördervertrag**

- (1) Voraussetzungen für die Förderung
  - Es handelt sich um ein Neufahrzeug.
  - Der regelmäßige Standort des Fahrzeugs liegt im Gasnetz- oder Gasgrundversorgungsgebiet der EVF.
  - Der Vertrag muss von beiden Vertragspartnern spätestens sechs Monate nach Auslieferung des Fahrzeuges unterzeichnet werden. Es gilt die Zulassungsbescheinigung bzw. der Kaufbeleg.
  - Die Anbringung einer Werbebeschriftung nach Vorgaben der EVF an den beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs.
  - Die sachgerechte Anbringung und deren Bestand werden zwischen Februar und November im jährlichen Turnus ohne Aufforderung einem Beauftragten der EVF nachgewiesen. Ansonsten kann keine Förderung gewährt werden. Falls dabei festgestellt wird, dass die Werbebeschriftung ganz oder teilweise entfernt wurde, muss der Nachlass des vorangegangenen Jahres zurückgezahlt werden.
- (2) Sind o. g. Voraussetzungen erfüllt, erhält der Fahrzeugeigentümer bzw. Leasingnehmer folgende Förderungen:
  - Nachlass in Höhe von brutto 50 Cent/kg auf das an den EVF-Tankstellen mit der EVF-Tankkarte bezogene Gas; maximal 250 kg/Vertragsjahr. Nicht genutztes Tankguthaben ist auf das Folgejahr nicht übertragbar.
  - Stammkundenbonus in Höhe von 3 % des mit der EVF-Tankkarte erzielten Gesamtumsatzes eines Jahres (siehe Umweltbonusprogramm der EVF).
- (3) Die Förderung nach diesem Vertrag wird einmal pro Fahrzeug gewährt. Sie endet, sobald der regelmäßige Standort nicht mehr im Gasnetz- oder Gasgrundversorgungsgebiet der EVF liegt.
- (4) Dem unterschriebenen Vertrag ist eine Kopie des Kfz-Scheins oder -Briefs beizufügen.
- (5) Nach Auslieferung des Fahrzeugs erhält der Fahrzeugeigentümer zum Preis von 4,00 Euro (brutto) eine Tankkarte, mit der an den Erdgastankstellen der EVF rund um die Uhr getankt werden kann.
- (6) Wird das Fahrzeug innerhalb der Vertragslaufzeit weiterverkauft,
  - gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer über, sofern das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Netzgebiet der EVF behält.
  - erlöschen sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, sofern das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort nicht mehr im Netzgebiet der EVF hat.
- (7) Die Stilllegung oder der Verkauf des Fahrzeugs sowie vertragsrelevante Veränderungen seitens des Fahrzeugeigentümers, wie z. B. Umzug, sind der EVF unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Vertrag beginnt zum Zeitpunkt, an dem beide Vertragspartner den Vertrag unterschrieben haben. Er endet nach zwei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (10) Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Verlust der Förderung führen und bereits gewährte Förderung von der EVF zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift EVF

Unterschrift Fahrzeugeigentümer